4°
Ded.
351
i

4° Ded. 351 1

4°. Ded. 351 i 8. 00

Kurze

Geschichtserzählung

und

Darstellung der Gründe

in Sachen

der Freiherrn von Sikingen

gegen

die Freiherrn von St. Andre

decis. appellat. & restitut.

nunc

des Freiherrn von St. Andre

gegen

den Freiherrn von Venningen

peto. Citat. ad assistendum
& indemnisandum.

1794

13 B

B. X

Etenim quæ iure ciuili non ſunt definita, relicta ſunt iuri ſive æquitati naturali. Sed & quæ iure civili ſunt conſtituta, interpretationem nonniſi congruam iuri naturali habere poſſunt.

HOFACKER Princ. Iur. Ciu. R. G.
T. I. §. 12.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die vindicatorische Klage des Freiherrn von Sikingen gegen den Freiherrn von St. Andre, welche das im Kanton Creichgau gelegene, zu sieben Zwölftheilen dem Freiherrn von St. Andre, als Brandenburgisches Lehen, und zu fünf Zwölftheilen dem Herrn Markgraven von Baden zustehende Guth **Königsbach** betraf, und in der Appellationsinstanz am 23. Dec. 1762. in der Restitutionsinstanz aber am 27ten Jun. 1783. vor dem höchstpreißlichen Reichskammergericht entschieden wurde, ist der Aufmerksamkeit eines mit Gegenständen der Art beschäftigten Publicums, nicht entgangen.

§. 1.

Die Urtel in der Appellationsinstanz verurtheilte den appellatischen Freiherrn von St. Andre

das Lehen Königsbach mit seinen Appertinenzien nebst denen vom 24. April 1650. davon genossenen Nuzungen, Renten, und Gefällen an Appellanten abzutretten und respective zu ersezen,

und compensirte die Gerichtskosten.

In der Restitutionsinstanz, bei welcher der Freiherr von St. Andre den Freiherrn von Venningen, als Nachkommen der Verkäufer des evincirten Guths Königsbach hatte adcitiren lassen, wurde das

der Restitution halber geschehene Begehren abgeschlagen, — den Imploranten die Gerichtskosten in dieser Restitutionsinstanz derentwegen aufgelaufen, dem Imploraten nach richterlicher Ermäsigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend.

Die gegen den Freiherrn von Venningen nachgesuchte Citation ad assistendum war gleich zu Anfang der Restitutionsinstanz ergangen; da

aber dieser, anstatt seinem Käufer beizustehen, seine Verbindlichkeit in Zweifel gezogen, und durch alle Verhandlungen verweigert hatte: so verordnete eben diese Urtel:

> Würde hiernächst, soviel die Citationem ad assistendum betrift, Dr. Rasors Ppalis, daß er den von Venningen die schuldige Denunciation entweder in der gesezlichen Zeit gethan, oder es zu thun, aus erheblichen Ursachen verhindert worden, oder dazu nicht verbunden gewesen, besser als bisher geschehen, binnen 3 Monaten beweisen: so ergehet auch dieserhalb ferner, was Rechtens.

§. 2.

Zur nähern Erläuterung des nachfolgenden soll hier in äuserster Kürze dasjenige, was von der Geschichte der frühern Besizungen des Lehens Königsbach auf den izt allein noch im Rechtsstreit befangenen Evictions- und Adcitationspunct Einfluß hat, vorausgeschikt werden. Alles wird als Thatsache, die in den verhandelten Acten offen und unwidersprochen daliegt, vorausgesezt.

Nach mehreren Besizern wurde Erasmus von Venningen im Jahr 1569. mit dem Lehen Königsbach investirt. Er ist, da seine Brüder ehelos oder ohne Erben verstarben, als der Venningen Neidenstein Königsbachische gemeinschaftliche Stammvater zu betrachten. Seine Söhne, Wolf Ulrich und Otto Heinrich, erhielten nach seinem Tode im Jahr 1590. die Belehnung. Von einigen seiner Töchter, die ohne Erben starben, wurde eine, Anna Maria, an Franz von Sikingen verheirathet, und leistete den gewöhnlichen Verzicht zum Besten des adelichen Mannsstamms. Sie ist dieselbe, von welcher die nachher eingeführte Sickingensche Forderungen hergeleitet werden.

Wolf Ulrich von Venningen starb unmittelbar nach der Belehnung; und da er Lehenträger war: so empfieng im Jahr 1600 Otto Heinrich von Venningen für sich und Wolf Ulrichs minderjährige Söhne, Friederich und Georg Christoph, das Lehen. Im Jahr 1604. wurden die beeden leztere bei einem Fall in der Herrenhand wieder belehnt.

(S. Historie des markgrävl. Brandenburg. Lehens zu Königsbach, §. 41 bis 47.)

Mit ihnen starb der Venningen Neidensteinische Königsbacher Mannsstamm ab. Die drei Schwestern des leztverstorbenen, Barbara, Anna Elisabeth, und Margareth von Venningen, und mit ihnen, Schweikard von Sikingen, wegen seiner Ansprüche von Annen Marien von Venningen, ergriffen Besiz von Königsbach; und nach mehreren Streitigkeiten wurde ein Vergleich mit Sikingen im Jahr 1613. auf 3500 fl. und respective 4000 fl. geschlossen, welche Summe nachher der Gegenstand seiner so oft vorkommenden Mandatsklage war. Hierauf erhielten die drei Schwestern das Lehen, welches vor und nachher, wie in den Acten izt unwidersprechlich dargethan ist, als Kunkellehen begeben wurde, im Jahr 1613.

| 166 | 168 | 169 | Act. Cam. in pto Citat. ad assistend.

Von diesen dreien Schwestern ist, da die andere unbeerbt starben, nur die erste für unsere Geschichte merkwürdig. Sie verheirathete sich zuerst an Georg Friederich von Rammingen; dann an Ernst von Seckendorff, welchem sie eine Tochter, Ursula, gebahr; und endlich an den Fürstlich Badischen Rath und Amtmann Bekermann. Dieser hatte eine Tochter aus früherer Ehe, Lucrezia, und erzeugte mit Barbaren von Venningen einen Sohn, Georg Eberhard. Lucrezia wurde an den Obersten Daniel Rollin von St. Andre vermählt. Der einzige Sohn Barbarens und Bekermanns, Georg Eberhard, blieb im Jahr 1646. in dem Treffen bei Ziegenhain.

(S. alleg. Historie ꝛc. §. 52.)

Von da an war, unter den schrecklichen Unruhen des dreisigjährigen Krieges, Königsbach bald für diesen, und bald für jenen eine Beute. Endlich erlangte der Oberste Daniel Rollin von St. Andre, auf die wohlgegründete Retentionsansprüche seiner Frau, Lucrezia, die sie wegen Meliorationen und Heirathgutsforderungen machte, gestüzt, von dem Französischen Commandanten von Philippsburg die Auslieferung des als Feindesgut eingezogenen Königsbach;

| 179 | Act. Cam. pto. Adcit.

und kam also auf diese gütliche Art zum Besiz von dem Lehen.

| 51 | In Sachen St. Andre contra Baden Citat.

Er suchte um die Belehnung bei dem Fürstl. Brandenburgischen Lehenhof nach.

Auch Johann Schweikard von Sikingen begehrte um eben diese Zeit wegen einer in einem Mandatsproceße schon lange anhängig gemachten, aus oben gedachtem Vergleich von 1613. herrührenden Forderung auf das Lehen Königsbach in Besiz des Guts gesezt zu werden; beede aber wurden von dem Lehenhof abgewiesen, weil die Freiherrn von Venningen, unter dem Vorwand ihrer agnatischen Verhältnisse mit dem bei Ziegenhain gebliebenen Beckermann, dort schon eingekommen waren.

§. 3.

Daniel Rollin von St. Andre suchte nun das Recht seiner Gemahlin, und seinen Besiz, auch mit dem Lehenhof, durch Uebereinkunft mit den ihm angegebenen nächsten Lehenserben, zu sichern. Der dreisigjährige Krieg war geendigt, und das Gefolge des nahen Friedens, Ordnung, und die Stimme der wiederauflebenden Gesezе, lies ihn leicht einsehen, daß nur davon seine Ruhe abhänge.

Als nächste Lehenserben stellten sich ihm die Freiherrn von Venningen, Euchtersheimer Linie, dar. Sie hatten, unter dem Vorgeben, daß sie Lehensfolger ihres gebliebenen nahen Vettern, Beckermann, seien, von dem Lehenhof am 18ten Jul. 1650. einen Muthschein erhalten,

| 86 | & | 139 | Act. Cam. applois.

und schlossen mit Rollin von St. Andre, der sie nach dieser Urkunde unstrittig für legitimatos ad causſam halten mußte, am $\frac{20}{30}$ November ebendes Jahrs einen Kauf über Königsbach ab.

| 47 | Act. Mdti. (1)

Von

(1) Das Original dieses Kaufbriefs ist unterschrieben von Philipps Christoph, Barbara Anna, Philipps Ernst, Philipps Ludwig, und Georg Siegfried von Venningen, welch lezterer seine Unterschrift den 26. Mai 1653. nachgeholt hat. Die drei ersten sind unter einander auf der linken, die beeden lezten eben so auf der rechten Seite unterzeichnet. Zulezt steht Daniel Rollin von St. Andre. Barbara Anna von Venningen hat nicht gesiegelt.

Von dem Lehenhof wurde dieser Verkauf genehmiget, und Daniel Rollin von St. Andre erhielt die Lehen auf Söhne und Töchter.

1701 Mdti. 1114 Act. Cam. appell.

Schwei-

---

gesiegelt. Da in einer der vorgelegten Abschriften der Copist jene Namen nacheinander in einer Reihe geschrieben; ein anderer Abschreiber aber in einer andern sich genau nach dem Original geachtet hatte: so schlos aus dieser Verschiedenheit der Freiherr von Venningen, daß diese Piece höchst verdächtig und unächt sei. Auf dieses hin wurde das Original in Wezlar zur Einsicht niedergelegt.

Der wesentliche Innhalt dieser untadelhaften Urkunde ist, daß vor dem Notarius Hamman zu Königsbach in Gegenwart zweener, nebst ihm unterzeichneter Zeugen, Philipp Christoph von Venningen, unter genugsamer Legitimation von sämmtlichen Venningen, erschienen sei, welcher ihm die Veränderungen in dem Besiz von Königsbach bis auf den Tod Eberhard Bekermanns, der den 18. Aug. 1646. bei Ziegenhain geblieben sei, angezeigt habe. Dadurch sei (von Venningen spricht,) das Eigenthum auf des Gebliebenen Schwester Lucrezia, Rollin von St. Andres Gemahlin, das Lehen Königsbach aber, weil Lucrezia aus erster Ehe erzeugt worden seie, auf die von Venningensche Linie gefallen. Gesammte Herrn von Venningen hätten wegen des in den Kriegstroublen erlittenen Schadens sich entschlossen, ihre habende Mann- und Weiberlehens Gerechtigkeit zu Königsbach zu cetirn, transportirn, verkäuflichen hinzugeben, und dem Herrn Obristen de St. André um eine gewisse Summe zu überlassen.

St. Andre (fährt Notarius Hamman fort,) habe nach hin und her gehaltenen Recessen, genugsamer Bescheinigung und Liquidation seiner Forderungen, ausbezahlten Schulden, Baukosten und anderem, sich jener Oblation bedankt, worauf die von Venningen erklärt, alle ihre Lehenrechte, Activen und dergl. per 4000 fl. baaren Gelds, den Gulden zu 15 Bazen oder sechszig Kreuzer gerechnet, schwinden zu lassen, welche die von Venningen zur Wiederaufrichtung ihrer sämmtlichen Lehengüter zu emploiren, und dafür zu sorgen, daß des ohne Leibeserben verstorbenden Antheil wieder auf den Stammen und nächsten Agnaten fallen solle, sub hypotheca bonorum versprochen haben.

Hierauf folgt das Versprechen beeder Theile, diesen Kauf und Verkauf für 4000 fl. fest zu halten; die Quittung über den Empfang der

Schweikard von Sikingen versuchte nun bei der Friedensexecutionsdeputation zu Nürnberg seine Ansprüche unter die Casus restituendorum zu qualificiren. Er drang aber nicht durch, und die Sache blieb bis 1660. liegen, wo abermals eine Citatio ad reassumendum von Sickingen gegen St. Andre ausgebracht wurde. Nach verschiedenen Bewegungen des einen und des andern Theils wurde durch eine kammergerichtliche Sentenz Franz von Sickingen im Jahr 1679. angewiesen, die bei der Sache interessirte Venningen beiladen zu lassen.

Auf eine von diesem übergebene Geschlechtstabelle

1421 Mdti.

daß kein Venningen Königsbacher Linie mehr vorhanden sei, wurde dem von St. Andre 1683. die Einlassung auferlegt.

Dieser excipirte, daß er zwar Besitzer des Guths jure retentionis wegen der von Lucrezien Beckermann herrührenden Meliorationen und anderer Forderungen seie, es aber hernach titulo oneroso emtionis, folglich singulari an sich gebracht habe; und bat den von Sikingen mit seiner Vergleichsforderung an die von Venningen zu verweisen.

1461 Act. Mdti.

§. 4.

Von hier an war tiefe Stille, bis Sikingen im November 1728. eine Citation ad reassumendum ausbrachte, und auf die ersterwähnte St. Andreische Exceptionen replicirte, dabei aber ausdrücklich das genus actionis änderte, indem er erklärte, daß er gegen den von St. Andre nicht

---

4000 fl.; die stipulirte Gewährleistung; die Renunciation auf alle nur mögliche Einreden; die Ratification Philipp Ernst von Venningen tutorio & curatorio nomine seines unmündigen Brudersohns, mit wiederholter Gewährleistung; und die gewöhnlichen Clauseln endigen das Kaufinstrument, welches sodann von dem Notarius Philipp Christoph Hamman und zween Zeugen, Johann Martin von Hohenheim, genannt Pampes, und Hanns Martin Oesterle, Schultheis zu Königsbach, solemnisirt ist.

nicht als *Succeſſorem univerſalem*, ſondern als Beſitzer von Königsbach, durch die Vindicationsklage agire.

1591 Act. Mdti.

St. Andre ſtüzte ſich dagegen auf ſeinen Kauf; auf ſeinen langwährenden ruhigen Beſiz; auf die Verzichtleiſtung der Maria von Venningen, der Stammmutter aller Sickingenſchen Anſprüche, und auf Unterſuchung und Erkenntniſſe des Lehenhofs zum Beſten der von Venningen, welche ihn zum Verkauf berechtiget hätten.

1641 Act. Mdti.

Durch eine Kammergerichtliche Urtel vom 22. Februar 1732. wurde Sikingen angewieſen, quoad actionem feudi vindicatoriam die Jurisdiction dieſes höchſten Gerichts zu fundiren. Er wendete ſich nun an den Lehenhof, wo am 10. December 1739. die Urtel ergieng:

daß er bewanden Umſtänden nach mit ſeinem Suchen abzuweiſen, ihm jedoch die Ablehnung der von St. Andre opponirten Einrede der Verjährung, auch der Beweis, daß Königsbach ein Familienfideicommiß, ſeiner Vorfahren Verzicht unbündig, und die vorgelegte Stammtafel richtig ſeie, vorbehalten wurde.

Von dieſer Urtel appellirte Sikingen an das höchſtpreißliche Reichskammergericht, und hier ergieng am 23. December 1762. die oben (§. 1.) angeführte Urtel. Gegen dieſe bediente ſich St. Andre zuerſt der Reviſion, die er nach geleiſteter Caution des Gegentheils wieder fallen lies, und dann der Reſtitution. Hierzu bat er den Freiherrn von Venningen, als Verkäufer des angeſprochenen Guts zu adcitiren. Dieſes geſchahe, und die Citation ad aſſiſtendum wurde am 8ten Januar 1764. reproducirt.

Der Freiherr von Venningen, anſtatt ſeinem Käufer beizuſtehen, bot alle Kräfte auf, um der Beiladung auszuweichen, und dieſen ſich ſelbſt zu überlaſſen. Es kam hierüber zu Verhandlungen zwiſchen dem Adcitanten und Adcitaten; und endlich ergieng ſowohl in der Reſtitutions- als Adcitationsſache die Urtel, deren Innhalt oben (§. 1. in fin.) vorgetragen worden iſt.

§. 5.

Bei der lauten Sprache von Unverbundenheit zur Assistenz, welche man unter vielen Scheingründen in der Venningenschen Exceptionalhandlung und Duplik jener Instanz liest,

Act. | 124 | | 148 |

hat, wie zuweilen die Laune des Schicksals es will, der Adcitat seine Gefühle der Wahrheit nicht ganz unterdrücken können. In einem Oralreceß vom 12. April 1782. erbietet er sich,

> die 4000 fl. gegen Zurückgabe des Guths Königsbach wieder zu erstatten, und die zu liquidirende Meliorationen zu vergüten.

In einer Druckschrift:

> Kurze Nachweisung ꝛc. §. 14.

erklärt er eben dieses ausdrücklich:

> Er ist jedoch bereit die von St. Andre **zu entschädigen**, und gegen Wiedererstattung des Guts Königsbach, **die anfänglich bezahlte 4000 fl. zurück zu erstatten.**

Diese Erscheinung hat die Eigenschaft anderer seltener Phänomene, problematisch zu seyn. Ob der Freiherr von Venningen den Werth dieser vier tausend Gulden mit ihrem möglichen Ertrag vorher nicht berechnet, ob er den Umfang der erbottenen Entschädigung, die eine jene baar bezahlten 4000 fl. weit übersteigende Summe ausmacht, nicht ermessen; ob er Pfeile, welche dem, gerade damals seinem Ausgange ganz nahen Sikingenschen Recht schnell tödlich seyn mußten, im heimlichen Vorrath aufbewahrt hatte; ob er nur eine schnelle Idee, in der Hofnung, panischen Schrecken damit zu wirken, hinwerfen wollte? das kann der Freiherr von St. Andre nicht entscheiden. Aber das ist gewiß, daß die nachfolgenden Schritte des Freiherrn von Venningen, diese gerichtliche Aeußerung, dieses wiederholte Bekenntniß zurückzunehmen, fruchtlos, und nur mehr auffallend sind.

§. 6.

Auf die obenerwähnte Urtel in der Restitutions-Instanz blieb dem Freiherrn von St. Andre, der sich von seinem Verkäufer nicht

nur nicht unterstüzt, sondern sogar über den Assistenzpunct in neue Rechtfertigung verflochten sähe, nichts übrig, als sich mit dem Freiherrn von Sikingen zu vergleichen. Die ungeheure Forderung des leztern wurde mit siebenzig tausend Gulden abgethan. Um aber auch hier dem Freiherrn von Venningen nicht den mindesten Nachtheil zuzufügen, wurde in dem Vergleich mit dem Freiherrn von Sikingen vom Jahr 1783. ausdrückliche Rücksicht auf die ihm etwa mögliche Beweise genommen. (2)

§. 7.

Inzwischen wurde bei dem höchstpreißlichen Reichskammergericht von den Freiherrn von St. Andre und von Venningen über die in der oben (§. 1. in fin.) allegirten Urtel de 27ten Jun. 1783. alternativ nachgelassene drei Beweispuncte bis zur Duplik verhandelt, und von beeden Theilen submittirt. Und izt nahet der Zeitpunct, in welchem der Freiherr von St. Andre, wie seine gerechteste Hofnung ihm zusagt, den Ersaz der grosen Summen, die er auf die Erhaltung eines, wie sich unwidersprechlich zeigt, pessima fide an ihn verkauften Guths, verwendet hat, mit dem Werth dieses Guths zurück empfangen wird.

Denn nicht blos Einer von jenen dreien in der kammergerichtlichen Actoria ihm vorbehaltenen alternativen Beweispuncte ist erschöpft; alle sind so überzeugend dargethan, daß die von dem Freiherrn von Venningen entgegengesezte Gründe, wie die Morgenröthe vor dem vollen Tage, verschwinden.

§. 8.

Daß dem Freiherrn von Venningen die schuldige Denunciation in der gesezlichen Zeit gethan worden seie, ist die erste Alter-

(2) Stelle des Verglichs zwischen Freiherrn von Sickingen und von St. Andre vom 15. Julius 1783. §. 2. Lit. a & b.

Hingegen verbindet sich der Freiherr Franz von Sikingen, im Fall der Freiherr von Venningen zur Assistenz angehalten werden sollte, sich mit demselben einzulassen, nnd seine Rechte gegen ihn zu verfechten; auch im Fall hierinn er, Freiherr von Sikingen, gegen den Freiherrn von Venningen unterliegen sollte, obige 70000 fl. wieder an den Freiherrn von St. Andre, jedoch ohne Ersaz des Genusses oder der Zinse, zurückzubezahlen.

Alternativ; deren Beweis in der Urtel vom 27ten Jun. 1783. nachgelassen ist.

Es kommt blos darauf an, zu bestimmen, **welches diese gesezliche Zeit ist?** und diese Bestimmung läßt sich theils aus der Absicht, theils aus den Worten des Gesezes vestsezen.

So wie die Absicht des Gesezgebers bei Bestimmung der Gewährleistung dahin gehet, daß der Käufer keinen unverschuldeten Schaden leide; eben so hat er für den Verkäufer dadurch gesorgt, daß diesem die Litisdenunciation geschehen, und er also in den Stand gesezt werden muß, dasjenige, was er zur Vertheidigung seines verkauften Rechts sagen kann, beizubringen. Alsdenn nur kann, nach der Absicht des Gesezgebers, diese Litisdenunciation verspätet, d. i. nicht in der gesezlichen Zeit geschehen seyn, wenn der Verkäufer nicht mehr im Stande ist, seine Vertheidigung vorzutragen.

Dieses erhellet aus dem Zweck der Litisdenunciation, der dahin gehet, daß der Verkäufer seinem Käufer beistehe, und ihn durch die in seiner Hand befindliche Waffen vertheidige. So lange also der Verkäufer nicht darthun kann, daß durch die allzuspäte Litisdenunciation ihm olche Waffen entrissen worden sind: solange muß angenommen werden, daß die Litisdenunciation, nach der Absicht der Gesezе, im rechten Zeitpunct geschehen ist.

Der Freiherr von St. Andre hat seinem Verkäufer beim Anfang der gegen die Urtel von 1762. nachgesuchten Restitution litem denunciirt. (Oben §. 4. in fin.) Von dem Jahr 1728. oder vielmehr 1732. an hatte er den Rechtsstreit gegen den Freiherrn von Sikingen, mit aller Anstrengung, und vorzüglich auf die peremtorische Einrede der Verjährung gestüzt, allein geführt, und war untergelegen.

Entweder hatte der Freiherr von St. Andre alle für sein Recht streitende Gründe angeführt; alle Thatsachen, Urkunden und Beweise genüzt, oder es waren ihm Urkunden unbekannt, Thatsachen verborgen, Beweise von ihm ungenüzt geblieben. In jenem Fall konnte ihn der Beistand der Freiherrn von Venningen nicht retten, weil, bei allen angewendeten Hülfsmitteln, das Unrecht seiner Sache überwog; in diesem hingegen war gerade die Restitution dasjenige Rechtsmittel, welches die

unbe-

unbekannten Urkunden, Thatsachen, Beweise, der adcitirten Freiherrn von Venningen beleben, und wodurch sie dem Freiherrn von Sikingen den beinahe errungenen Sieg wieder entwinden konnten.

Hatten die Freiherrn von Venningen keine erhebliche Nova: so würde ihr Schiksal das Schiksal der Freiherrn von St. Andre, ihre Sache, wie die St. Andreische, untergelegen, oder nach der Sprache der Gesezе ungerecht erfunden worden seyn. Hatten sie neue Urkunden oder Gründe von Erheblichkeit; so war der Sieg in restitutorio aus diesen gewiß zu erwarten, und um somehr zu erwarten, jemehr es ihnen frei gestanden hätte, mit diesen auch ehehin nicht in ihrer ganzen Energie vorgetragene Gründe zu verstärken, und sie für ihre Sache zu nüzen (3).

Der Freiherr von Venningen kann also nicht einwenden, daß die am Anfang der Restitutionsinstanz geschehene Litisdenunciation zu spät seie, und daß dadurch ihm ein Vertheidigungsmittel entgehe. Die gesezliche Absicht der Litisdenunciation aber ist in Ansehung des Denunciaten, daß diesem seine Vertheidigung, seine Mittel zur Assistenz in integro seyn sollen (4). Dieser Fall ist hier vorhanden; die Litisdenunciation

---

(3) Ludolf, Comment. system. de Jur. Cam. sect. 2.

Hiller, dissert. de Concurs. & elect. util. remed. C. 4. §. 2. ibique all.

Ita tamen, ut cumulare quis non prohibeatur cum novis caussas veteres, hasque novis roborare & probare instrumentis.

Zech, diss. d. in integr. restit. §. 19.

Expedit utique priora argumenta reproducere atque confirmare, quæ firmata & roborata. una cum novis attenduntur.

(4) Lauterbach, Colleg. theor. pract. Tit. d. Evict. & dupl. stipul.

Terminus autem intra quem auctor laudatus sisti debet, Jure communi non præfinitur, sed *arbitrarius* est, — — idcirco denunciatio fieri potest ante & post L. C. in qnacunque Judicii parte, *prima & posteriori instantia* — — sed ante conclusionem in causa, *ut auctori adhuc integra sit defensio.*

Müller *ad* Struu. Exerc. 27. th. 28.

Potest sieri denunciatio etiam post litem contestatam *quolibet tempore, modo adhuc sit integra defensio.*

Klock, vot. Camer. Relat. 21. n. 68.

ciation ist also, nach der gesezlichen Absicht, nicht verspätet, oder, was eben dieses mit andern Worten ist: die Litisdenunciation ist an den Freiherrn von Venningen in der gesezlichen Zeit gemacht worden.

§. 9.

Aber nicht nur nach der Absicht des Gesezgebers, auch nach seiner wörtlichen Bestimmung, ist sie nicht verspätet.

Unter allen Gesezen, welche diese Materien abhandeln, ist nur Eines, das die Frist, in welcher die Litisdenunciation geschehen soll, angibt. Und selbst diese Angabe ist so verfaßt, daß sie wenigstens Zweifel zuläßt. Sollte die Folgerung hieraus zu gewagt seyn, daß der Gesezgeber die präparatorische Anstalt zu einer Entschädigung, deren Ursprung in einem Contractu bonæ fidei liegt, um so mehr zu begünstigen geneigt war, je unerträglicher es ist, daß ein Verkäufer, selbst alsdenn, wenn der gutmüthige Käufer durch irgend ein zufälliges Versehen, sich in Gefahr, sie zu verlieren gesezt hätte, mit Lächeln im Hinterhalt stehe, und am Schluß der Scene seinem beschädigten Käufer applaudire?

Jenes Gesez ist die bekannte

L. 29. §. 2. D. d. Euictionib.

Quolibet tempore venditori ronunciari potest, ut de ea re agenda adsit: quia non præfinitur certum tempus in ea stipulatione: dum tamen *ne prope ipsam condemnationem* id fiat.

Alles kommt hier darauf an, welche Auslegung des Worts: Condemnatio, die richtige und die gesezliche ist. Die allein richtige Erläuterung der Gesezе ist nicht in den vielstimmigen Meinungen der Rechtslehrer, sie ist am besten in den Gesezen selbst zu finden. Und diese sprechen mit einer Deutlichkeit, die uns nicht begreifen läßt, wie jemals hierüber ein hermeneutischer Streit möglich war.

Mit bestimmten Worten sagt

L. 1. D. de re judicat. & de effectu sentent.

Res iudicata dicitur, *quæ finem controversiarum* pronunciatione iudicis *accipit*, quod *vel condemnatione* vel *absolutione* contingit.

Mit andern Worten heißt dieses: aut condemnatione, aut absolutione fit res judicata.

Was ist deutlicher, als daß der Gesezgeber, der hier die Condemnation nennet, diesen Ausdruck nur alsdenn gebrauchen läßt, wenn die Rechtskraft der Urtel vorhanden ist? Er sagt nicht, quod sententia contingit, sonderu er macht das zum wesentlichen der rei judicatæ, was mehr ist, als sententia, eine Condemnation, bei welcher die Parthien sich beruhigen, oder beruhigen müssen. Wenn also condemnatio finem controuersiarum und rem judicatam bewirkt, wie es möglich, sie zu denken, solange noch Rechtsmittel übrig sind?

Das erst angeführte Gesez wird über alle Einwendung durch die

L. 4. §. 6.

eben des Titels der Pandecten, erläutert.

Condemnatum accipere debemus eum, qui rite coudemnatus est, ut sententia valeat; cæterum, *si aliqua ratione sententia nullius momenti sit*, dicendum est, *condemnationis verbum non tenere.*

Und die Glosse dieses Gesezes fügt hinzu:

non dicitur quis condemnatus, ut executio fieri possit, nisi condemnatio valeat.

Solange also nicht Rechtskraft des Urtels, und ihre gesezliche Wirkung, Execution, vorhanden ist: so lange ist auch der Begriff von Condemnatio, wie ihn die oben angeführte L. 29. §. 2. D. de Euictionib. vestsezt, nicht vorhanden (5).

Wird

(5) Leyser, spec. 241. m. 6. & 7.

L. 29. §. ult. d. Euict. litis denunciationem quolibet tempore permittit, dum tamen non prope ipsam condemnationem ea fiat. Id *quod recte DD. sic explicant, quamdiu facultas defendendi integra est.*

Und eben dieser sagt in der Folge weiter:

Nam ex confessione celeberrimorum ICtorum Frankii ad t. d.

Wird diese rechtliche Ausführung auf den vorliegenden Fall angewendet; so ist nicht zu widersprechen, daß der Freiherr von Benningen zur Restitutionsinstanz gleich Anfangs beigeladen worden war; nicht zu widersprechen, daß durch dieses Remedium ordinarium verhindert wurde, ne sententia valeret; daß folglich keine condemnatio in jenem rechtlichen Sinn vorhanden, und was hieraus ganz ungezwungen fliest, die nicht prope condemnationem, sondern zu Anfang der Restitutionsinstanz geschehene Litisdenunciation **in der gesezlichen Zeit gethan worden war.**

§. 10.

Die **zwote** Alternativ des dem Freiherrn von St. Andre nachgelassenen Beweises, **daß er, die Denunciation** (früher, als geschehen,) **zu thun, aus erheblichen Ursachen verhindert worden seie,** ist in den Verhandlungen ebenfalls erschöpft worden.

Der Freiherr von St. Andre darf sich nur auf die in den Acten liegende Geschichte des Rechtsstreits selbst; er darf sich nur auf die oben (§. 2. 3. 4.) gemachte historische Skizze berufen, um die vollgültige Gründe, aus welchen er nicht früher litem denunciirte, und denunciiren konnte, ins Licht zu sezen.

Jene Geschichtserzählung enthält die Thatsachen, **wie sie gegenwärtig**, nach so lange ventilirtem Rechtsstreit, **erscheinen.** Der vernünftige Leser der Acten und dieser Blätter aber wird wohl unterscheiden, was von diesem factum, das izt ganz hell ist, zur Zeit der Besiznehmung des Guths Königsbach, und des geführten Rechtsstreits, dem Daniel Rollin von St. Andre dunkel oder ganz unergründlich war.

Be=

Euict. n. 667. Brunnemanni in proc. civ. c. 11. n. 11. *quibus ipsa aequitas suffragatur*, penitus omissa litis denunciatione audiendus tamen est, qui euictionis præstationem postulat, si probare paratus sit, evincentem jure victoriam reportasse, nec auctorem, etsi ei lis tempestiue denunciata fuisset, victoriam hanc interventione sua impedire potuisse. Ergo hæc *magis tunc*, quum litis denunciatio non omissa plane, sed tantum tardius facta est, *vera sunt.*

Bekannt ist also, daß Rollin von St. Andre das Guth, durch Vorzeigung der Ansprüche, welche er im Namen seiner Gemahlin, Lucrezia von Beckermann, zu machen hatte, aus französischen Händen, in welchen es durch das Recht der Waffen sich befand, in seinen Besiz erhielt. Bekannt, daß Sikingen nun seine von Anna Maria von Venningen hergeleitete und verglichene Ansprüche auf 3500 fl. oder 4000 fl., worüber er schon einen Mandatsprozeß gegen die vorherige Besizer von Königsbach anhängig gemacht hatte, gegen ihn, als Besizer, erneuerte.

In Ansehung dieses Anspruches konnte St. Andre seinen Verkäufer nicht beiladen, da er sich ganz natürlich durch die Einrede, daß er nicht als Erbe, sondern aus dem speeiellen Titel des Kaufs besize, schüzen mußte, wozu er leichtbegreiflicherweise keiner Assistenz bedurfte.

Eine andere Ansprache auf das Guth selbst formirte Sikingen bei der westphälischen Friedensexeeutionscommission. Hier verlangte er die im Friedensschluß vestgesezte Restitution, und der Grund dieses Gesuchs mußte demnach darinnen liegen, daß St. Andre occasione motuum Bohemicorum in den Besiz gekommen seie. Auch hier konnte St. Andre die Freiherrn von Venningen nicht adcitiren, da in diesem possessorio summariissimo nur von seinem eigenen factum, der Art, wie er in den Besiz gekommen seie, die Rede war.

Erst im Jahe 1732. fieng vor dem Lehenhof der 1728. auf Intervention des Herrn Marggraven von Brandenburg als Lehensherrn beim Reichskammergericht abgewiesenen Sikingen den Rechtsstreit wieder an. Der Freiherr von St. Andre hielt alle petitorische Ansprüche auf Königsbach, welche Venningen mit zu vertretten verbunden gewesen wäre, dadurch für erledigt, daß der Lehenherr in seiner Interventionsschrift gesagt hatte, Sikingen seie, nach angestellter Untersuchung, und nach dem Erfund des Venningenschen Rechts, abgewiesen worden. Er mußte denken, daß, wenn diese je wieder zur Sprache kämen, die Adcitation des Freiheran von Venningen um so unnöthiger sei, da dieser damals schon erschienen, und also sein Procurator ad acta legitimiret sei. Ueberhaupt aber mußte es ihm unbegreiflich seyn, daß eine 88 jährige res judicata (wofür er nach den oben angeführten Aeusserungen, die Sache hielt,) wieder zum Vortrag käme.

Daher in jenen gerichtlichen Verhandlungen (fol. 132. act. pr.) seine beständige Sprache von dem Possessorium; auf jedem Blatt seine Verwahrung, dieses oder jenes blos zur Stüze der possessorischen Gründe zu sagen. Hierbei war nun, wie gezeigt worden ist, die Adcitation des Freiherrn von Venningen unnöthig, und überflüssig; ja sie würden, da bei dem Besiz von einem ihrem Kauf vorangehenden facto die Rede war, mit mehrerem Recht durch die Einrede einer ihnen ganz fremden, und sie nicht betreffenden Sache, die St. Andreische Beiladung zurückgewiesen haben, als sie izt es zu thun versuchen.

In dieser Ungewißheit ergieng die Lehenherrliche, die Sikingensche Ansprüche abweisende Sentenz. Gestüzt auf diese, gestüzt auf das dariunen hauptsächlich urgirte Datum der Präscription, welches wieder ein St. Andreisches, und kein Venningensches Factum war, liefen die Freiherrn von St. Andre mit Sikingen die Appellationsinstanz durch. Leicht denkbar ist ihr Erstaunen, als die Urtel von 1762. sie aus diesem Irrthum riß. Sie ergriffen die Restitution, und luden ihren auctorem bei; welchem zum Besten sie sich bei Production des Libells ausdrücklich die Nachtragung anderer Urkunden vorbehielten.

Rechtlich möglich also war die Litisdenunciation erst damals, als Sikingen mit seiner Vindikationsklage auftrat. (1732.) Warum sie hier nicht geschahe, ist erst gezeigt worden.

Aber ein weiterer höchsterheblicher Grund der Unterlassung von jenem Zeitpunct an, ist die Gewißheit, daß die Freiherrn von Venningen damals nichts mehr wissen konnten, was zur Unterstüzung der Sache gereichte.

Auf die Präscription, das eigene factum des Freiherrn von St. Andre, war das ganze Gewicht der Vertheidigung gelegt, und dieses sank. Der sicherste Beweis der Erheblichkeit dieses Grunds ist die Widersezlichkeit der Freiherrn von Venningen in der Restitutionsinstanz, ihren Käufer zu schüzen und zu vertretten.

§. II.

Endlich und **drittens** ist den Freiherrn von St. Andre zu beweisen nachgelassen worden, **daß sie gar nicht verbunden gewesen**

sen

sen seien, dem Freiherrn von Venningen litem zu denunciiren. Zween Fälle berechtigen nach der einstimmigen Sprache der Rechtslehrer zur Unterlassung der Litisdenunciation, wenn notorisch der Verkäufer kein Recht zur verkauften Sache hatte (6), und wenn er beim Verkauf in dolo war (7).

§. 12.

Man hat schon oben erinnert, mit welchem unbeschränkten Zutrauen auf seine Sache der Freiherr von St. Andre den Kampf beim Lehenhof im Jahr 1732. und nachher in appellatorio beim Reichskammergericht, wieder aufnahm. Allein hier zeigte es sich nach und nach ganz unwidersprechlich, daß Königsbach schon Anfangs für Weiberlehen geachtet worden, und daß die drei Schwestern in dasselbige nach dem im Jahr 1612. erfolgten Aussterben der Venningen Neidensteinischen Linie gefolgt waren. (S. oben §. 3.)

So wie es sich nun aufklärte, was in den Acten der Appellationsinstanz als mathematische Wahrheit vor Augen liegt, daß die Freiherrn von Venningen Euchtersheim von dessen primo acquirente gar nicht herstammen, deswegen vom Lehenherrn schon im Jahr 1614. abgewiesen worden, und sodann bis 1650. ruhig gesessen seien: so konnte der Freiherr

---

(6) Hellfeld, Compend. Pandect. Tit. d. Euict. §. 1124. not. *** in praxi statuunt, possessorem contra auctorem habere regressum, si certo constat, caussam defendi non potuisse.

Und einstimmig sind hierüber:

Lauterb. ad D. L. XXI. tit. 2. §. 29.

Brunnem. proc. for. c. XI. §. 11.

Wesenbeck ad D. Tit. d. Euict. §. 5.

Mev. P. VIII. d. 466.

Perez ad C. tit. d. Euict. n. 27.

(7) Perez, l. c. ibique glossa L. 17. C. d. Euict.

Müller ad Struu. Ex. XXVII. th. 33.

Id. ibid. not. β.

Mynsinger, Cent. 1. Obs. 56.

herr von St. Andre nicht einen Augenblik mehr an dem offenbaren Unrecht seines Verkäufers, und an seiner gänzlichen Unbefugtheit zu dem Guth Königsbach, zweifeln. Alle Verbundenheit zur Adcitation eines so notorisch unberechtigten Verkäufers fiel zugleich weg. Es blieb ihm nur sein eigenes Factum, die Präscription, auf die er volles Zutrauen hatte, zum Schuz übrig.

Und wie hätte der Freiherr von St. Andre die Unbefugtheit seines Verkäufers von jenen Aufklärungen an bezweifeln sollen, da, was unglaublich wäre, wenn nicht die gerichtliche Acten es enthielten, der Freiherr von Venningen eben dieses behauptet. Denn er sagt in seiner Duplik

Act. |148|

Jemehr er die Verhandlungen zwischen den von Sikingen und von St. Andre lese, desto mehr werde er zu seiner nicht geringen Bestürzung überzengt, **auf welche unverantwortliche Weise Rollin von St. Andre sich des** qu. **Guths angemaßt habe.**

Und das sagt er **von dem Verkauf seiner Vorfahren; von dem Titel des Freiherrn von St. Andre,** mit dem er sich gegen alle Angriffe in dieser Instanz stämmte, und gesteht also unwidersprechlich das offenbare Unrecht seiner eigenen Sache ein.

§. 13.

Der andere Fall der Unverbundenheit zur Litisdenunciation ist alsdenn vorhanden, wenn der Verkäufer bei dem Verkauf in dolo war. (S. oben §. 11.)

Unwidersprechlich erhellet aus der oben gemachten Geschichtserzählung, und bescheinigt liegt es in den Acten der lezten Verhandlungen, daß der im Namen der übrigen Freiherrn von Venningen mit den Venningen Neidensteiner Königsbacher Allodialerben tractirende Johann Christoph von Venningen zu Euchtersheim die Sikingensche Ansprüche wußte;

|165| Act. Cam. in pto. Adcit.

daß er Sikingen im Mitbesiz von Königsbach sahe,

| 167 | Act. Cam. in pto. adcit.

und dessen ungeachtet während der Vergleichsverhandlungen das Lehen zu erschleichen suchte, vom Lehenhof 1614. abgewiesen wurde; und sodenn bis 1650. ruhig blieb;

daß er den Vergleich Schweikards von Sikingen mit den dreien Venningenschen Schwestern wußte, und sich zur Auszahlung der ihm zukommenden Gelder erbot;

| 170 | Act. Cam. in pto. adcit.

daß zulezt, als unter den stürmischen Kriegsunruhen von den dreien Venningenschen Schwestern und ihrer Nachkommenschaft nichts in der Gegend vorhanden war, Schweikard von Sikingen, um sicher zu seyn, ob niemand seinen Ansprüchen im Weg stünde, sich bei den Freiherrn von Venningen um Nachricht bewarb, und Friederich Reinhard von Venningen seinem Vetter Philipp Christoph, auftrng, sich desfalls zu erkundigen;

| 171 | Act. Cam. in pto. Adcit.

daß darauf dieser und seine Vettern diese vollkommene Unwissenheit und Gelegenheit nüzten; sich dem Lehenhof als nächste Vettern des gebliebenen Beckermanns ganz fälschlich angaben;

| 86 | & | 139 | Act. Cam. appell.

(S. auch oben §. 3.)

auf diese Art die Belehnung erhielten, und den Kauf über Königsbach mit Daniel Rollin von St. Andre abschlossen; in welchem Kaufinstrument der gedachte Philipp Christoph von Venningen namentlich unterschrieben stehet.

| 195 | Act. Cam. pto. Adcit.

Liegt hier nicht der Freiherrn von Venningen dolus erwiesen da: so ist kein dolus je erwiesen worden; so wird nie mehr ein dolus erwiesen werden.

Und dieser Mißhandlung Opfer war ein halbes Jahrhundert hindurch die Familie der Freiherrn von St. Andre, die ein zerstöhrender Rechtsstreit an den Rand des Verderbens riß; indeß die Freiherrn von Venningen vom Jahr 1651. an ein Capital besassen, das in jenen Zeiten des Geldwerthes und Unwerths der Güther eine enorme Summe war; und das unter der Verwaltung eines guten Hausvaters in anderthalb hundert Jahren unstrittig die Summe von einer halben Million gewähren mußte.

Wäre es nicht traurig, wenn nun dem Freiherrn von St. Andre, der unschuldig, wie seine Vorfahren, sich auf das bündige Evictions-Versprechen der Freiherrn von Venningen stüzte, eine Entschädigung versagt würde, die ihm ohnehin nur einen geringen Theil des Unheils ersezt, das jener Rechtsstreit über seine Familie ausgeschüttet hat?

§. 14.

Man hat bisher, so kurz es die Sache immer erlaubte, dargethan, daß die drei Auflagen der Urtel vom 27. Jun. 1783., deren jede, einzeln erwiesen, den Freiherrn von Venningen verurtheilt, durch die St. Andreische Beweisführung erschöpft sind.

Noch sollen in gedrängter Kürze die Gründe des Freiherru von Venningen angezeigt und geprüft werden.

Diese theilen sich in zween Abschnitte.

Die ersten sind in der Restitutionsinstanz vorgetragen worden, in welcher der Freiherr von Venningen, anstatt seinen emtorem zu unterstüzen, gerade gegen diesen zu Feld gezogen ist.

Die andere hingegen finden sich in den Verhandlungen nach der Urtel vom 27. Jun. 1783.

§. 15.

Die Venningensche, in der Restitutionsinstanz in Ansehung des Assistenzpuncts vorgetragene Gründe, sind ohne Zweifel als richterlich verworfen zu betrachten, weil die mehr angeführte Urtel blos die oben ausgeführte Beweise in Ansehung der Litisdenunciation gefordert hat. Man konnte sie daher hier völlig übergehen.

Da aber der Freiherr von Venningen einige derselbigen in die Verhandlungen nach der Urtel wieder aufgenommen hat: so ist man genöthigt, auch diese, insofern sie unter der zwoten Gattung wiederholt sind, vorzutragen, und darauf zu antworten.

§. 16.

Der Freiherr von Venningen hat in seinen übergebenen Handlungen, nachdem er zuvor auf Production der Originalien von den in der St. Andreischen Beweisschrift gemachten 35 abschriftlichen Beilagen gedrungen hatte, (wozu man sich von Seiten des Freiherrn von St. Andre, zumal da das Original des so hart impugnirten Vergleichs von 1650. in Wezlar schon niedergelegt war, sehr bereit erklärt hat,) darzuthun übernommen:

I. Daß, wenn auch die Litisdenunciation gleich von Anbeginn des Hauptprozesses von Daniel Rollin von St. Andre denen in dem angeblichen Verglichsbrief unterzogen seyn sollenden fünf Freiherrn von Venningen geschehen wäre, dennoch wider selbige auf keine Währschaft mit Recht hätte angedrungen werden können.

II. Daß die St. Andreische Beweisschrift nichtig seie.

§. 17.

Zum Beweis des **ersten Puncts** führt er an:

1) „Die Freiherrn von St. Andre hätten in replicis | 135 | geäusert: daß sie ihr Recht auf Königsbach nicht von den von „Venningen, sondern von einer Belehnung ex nova gratia erworben.„

Diese Stelle ist

a) aus dem Zusammenhange gerissen. St. Andre sagte: daß, wenn auch die Venningen Euchtersheim zur Lehenfolge nicht qualificirt gewesen wären, die vom Lehenhof bei diesem heimgefallenen Guth gethane Schritte als Belehnung ex nova gratia anzusehen seien.

(S. Restit. Libell. §. 130.)

Auf die in der Sikingenschen Exceptionsschrift vorgekommene große Widersprüche irgend eines Venningen Euchtersheimischen Lehenfolgerechts wurde darauf an dem angeführten Orte gesagt: daß man nicht hauptsächlich auf jenes Recht, sondern vielmehr auf die Belehnung ex nova gratia sich stüze.

b) Wenn der Freiherr von Venningen diese Stelle auf stillschweigende Enthebung von der Gewährleistung deuten will: so ist sie durch eine Thathandlung, die zugleich eingereichte Supplik pro Citatione ad assistendum, entkräftet.

c) Was gegen die Freiherrn von Sikingen im Lauf dieses Prozesses gesagt wurde, ist zum Besten des Freiherrn von Venningen, so wie der Freiherrn von St. Andre vorgetragen worden. Wie kann sich aber jener ermächtigen, Säze, die ein Litisconsort zum gemeinschaftlichen Frommen gegen einen dritten aufstellt, seinem Litisconsorten zum Nachtheil zu deuten? Allegirt denn dieser nicht, gegen sich selbst, was er gegen seinen Litisconsorten allegirt? Uebrigens hat

d) der höchste Herr Richter schon entschieden, und jene Thesis als unrichtig verworfen.

§. 18.

Der Freiherr von Venningen behauptet

2) „Daniel Rollin von St. Andre seie bei Besizergreifung von Kö„nigsbach in pessima fide gewesen: habe die Freiherrn von Ven„ningen genöthigt, sich mit ihm zu vergleichen, wohl wissend, daß „ihre Ansprüche aus den Lehenbriefen von 1613. 1617. 1626. her„rühren; daß Sikingen sich darum, als Kunkellehn, gemeldet, „und schon um 1647. gerichtliche Klage erhoben habe. Er habe „also scientiam rei litigiosæ gehabt, und könne nach L. 27. C. d. Euict. „keine Gewährschaft fordern."

Hier findet sich

a) eine Reihe unwahrer Behauptungen, die schon oben widerlegt sind. Falsch ist, daß Rollin von St. Andre in mala fide war;

war; falsch, daß er gewaltsam Königsbach an sich brachte; falsch, daß er die von Venningen zu einem Verglich nöthigte; falsch, daß er von Sikingens Ansprüchen aufs Lehen wußte; falsch, daß er wissend ein litigioses Guth kaufte.

Bekannt ist, und erwiesen, daß er im Namen seiner Gemahlin Lucrezia das Jus retentionis übte; von den Freiherrn von Venningen kaufte; von den Sikingenschen Ansprüchen wegen der 3500 fl. zwar bald Nachricht erhielt, aber von einer 1728. und 1732. zuerst angestellten actione feudi vindicatoria im Jahr 1650. nichts wissen konnte. Offenbar ist

b) dagegen der Venningensche dolus bei jenem Kaufe, der ihre Einrede einer, wiewohl unerfindlichen, Gefährde, ohnehin zurückwiese.

c) Wenn aber auch scientia rei alienæ vorhanden wäre: so würde diese, nach der ausdrücklichen Bestimmung des jenseits allegirten Gesezes **bei der im Kaufbrief stipulirten Eviction**, die Gewährleistungsverbindlichkeit nicht aufheben (8).

§. 19.

Eine weitere Schuzwehr wird aus

LAUTERB. Colleg. theor. pract. Lib. 21. tit. 2. §. 13.

genommen, "daß bei einem Vergleich der renunciirende Theil zur Ge„währleistnng nicht gehalten seie (9). Nun seie die Handlung der Frei„herrn

---

(8) L. 27. C. d. Euict.

Si fundum sciens alienum vel obligatum comparauit Athenocles, *neque quidquam de euictione conuenit*, quod eo nomine dedit, poscit contra juris rationem.

L. 7. C. Comm. utr. jud.

Nam si fundi, scientes obligationem, dominium suscepistis: tantum euictionis promissionem solemnitate uerborum, vel pacto promissam probantes, eos conueniendi facultatem habebitis.

(9) LAUTERB. l. c.

Cum uero transactionis nomine nihil datum, sed a lite tan-

„herrn von Venningen mit Daniel Rollin von St. Andre vom Jahr „1650. kein Kauf, sondern ein Verglichs und Cessionsinstrument, wo„durch die Freiherrn von Venningen Euchtersheim ihrem aus den Lehen„briefen von 1613. 1617. und 1626. erworbenen Lehenfolgerecht entsagt „hätten. Auch seie die Währschaft nur davor: falls nemlich ein oder „anderer, **deren von Venningen** es anfechten wollte, versprochen „worden."

Jene rechtliche Behauptungen verstehen sich

a) blos auf den Fall, wenn die Gewährleistnng nicht ausdrücklich stipulirt ist; und fallen

b) auch, wenn keine Stipulation existirt, bei Contractibus onerosis ohnehin weg (10). Wenn hingegen

c) der Kaufbrief von 1650. in einen Verglich oder in eine Cession umgewandelt werden will: so darf man ihn nur in seinen Hauptstellen lesen, um sich sogleich von dem Gegentheil zu überzeugen (11).

Um

---

tummodo discessum, resque controversa possessori relicta fuerit, euictionem præstare non tenetur.

(10) Mev. Part. V. d. 341.

Secus omnino se res habet, ubi transactionis causa aliquid datum est. Hoc cum euincitur, de illo est contra accipientem actio, *etsi nihil de illo actum vel promissum fuit.* Quod enim commune & velut omnium contractuum, qui ex causa onerosa ineuntur, id à transactione non est separandum, quam *non modo nulla lex excipit*, sed potius sub regula comprehendit.

(11) Stellen des Kaufbriefs:

„Ihre habende Mann- und Weiberlehensgerechtigkeit zu cediren, „zu transportiren, und **verkäuflichen hinzugeben:**

per 4000 fl. bahres Geld ꝛc. schwinden zu lassen.

welchemnach beede Partheien, Hr. Käufer und Verkäufer ꝛc.

„solchen **Kauf und Verkauf** *pro* 4000 fl. bahres Geld **geschlossen.**„

„als

Um aber eine wahre Uebersicht von dem Genius der Freiherrl. von Venningenschen oben gebrauchten Hermeneutik zu geben, darf man nur

d) in eben diesem Kaufbrief die schon oben angeführte Stelle, welche von der Gewährleistung spricht, sich wiederholen. Die Gewährleistung soll also blos zu verstehen seyn, wenn **einer oder der andere der von Venningen** Anspruch auf Königsbach machen würde, und doch ist sie ganz allgemein **auf alle Ansprüche, Forderungen, und Prätensionen des Lehens halber, die über kurz oder lang von einem oder anderem vorgehen sollten,** gefaßt; und doch **geloben und versprechen die Herrn Verkäufer für sich, ihre Erben, und Nachkommen, alles zu vertretten** (12).

Die

„als Vormünder meines Bruders Sohn diesen Kauf und Verkauf ꝛc.„

„diesen Kauf und Verkaufs, Accords und Verglichs, deren zwei gleichlautende Exemplarien ꝛc.„

Und in der Solemnisation des Notars

„von Hrn. Käufern und Verkäufern ersucht, diesen Kauf „und Vergleichscontract ꝛc.„

Stellen der Quittung der Freiherrn von Venningen, dd. 16. Jul. 1651.

„Besag eines deswegen aufgerichteten vnndt ihm Herrn Obristen „zugestellten Kaufbriefs ꝛc.„

„Sagen — wegen obgedachten wohlbezahlten Kaufschillings — „quitt ꝛc.„

Allerdings war auch Vergleich wegen der St. Andreischen liquidirten Meliorationen, bezahlten Schulden, und anderer Forderungen bei dem Geschäft vorhanden. Das Hauptgeschäft aber war unstrittig der Verkauf und Kauf über Königsbach.

(12) Die hier angeführte Stelle des Kaufbriefs lautet so:

— dergestalt, da sich über kurz oder lang befinde, daß einige Anspruch, Forderung und Prätension dieses Lehens halben von einem oder andern vorgehen sollte, oder wollte, die Herrn Verkäufer vor

 sich,

Die Venningensche Deutung oder Mißdeutung erzeugt eine sonderbare Kakophonie. Die Herrn Verkäufer versprächen, nach ihr, **für sich, ihre Erben, und Nachkommen, den Freiherrn von St. Andre gegen sich, ihre Erben, und Nachkommen** durchaus zu vertretten.

§. 20.

4) „Der Freiherr von St. Andre, wird fortgefahren, seye in dolo, „daß er von Anfang seiner Absicht, sich an den Freiherrn von „Venningen wieder zu erholen, keine Anregung gethan, noch mehr „aber, da er denen von Venningen die Gelegenheit benommen „habe, ihr Recht selbst zu vertheidigen; damals seie das Königs„bacher Lehensverhältnis ganz neu, und die Urkunden gegen „Sikingen bei der Hand gewesen. Nach 134 Jahren könne nicht „Ein von Venningen den Last jener 5 Transigenten tragen. In „diesem Fall sprechen bei unterlassener Vorladung die Geseze, und „besonders

L. 53. §. 1. Pandect. d. Euict.

„für die Befreiung des Verkäufers von der Gewährleistung."

Hier ist wieder eine Summe von Unrichtigkeiten zu rügen. Der Hauptscheingrund

a) als ob in einem Zeitraum von 134 Jahren alle Beweise der Freiherrn von Vemningen zu Grunde gegangen seien, fällt mit seinen Folgerungen dahin, wenn man sich aus dem, was oben bewiesen worden ist, erinnert, daß die Sikingensche Lehenvindicationsklage erst im Jahr 1732. angefangen hat. Was mögen es für Urkunden gewesen seyn, welche die Freiherrn von Venningen, die, wie oben gesagt worden ist, schon im Jahr 1650. Erkun-

---

sich, Ihre Erben vndt Nachkommen ahngelobet alles zu vertretten vndt Herrn Käufern, dessen Erben vndt Nachkommen schadlos zu halten, bei habhafter Verpfändung ihrer Haab vnd Güter vnndt Nahrung aller Orten vndt Enden, wo sie immer gelegen, nichts davon ausgeschieden; u. s. w.

Erkundigungen einziehen mußten, im Jahr 1732. als ganz neu bei Handen haben konnten? Und wie wollten sie damals eine Genealogie erschaffen, die sie zu Beckermanns nächsten Vettern, und Lehenserben machte; und ihren gefährdevollen Verkauf von Königsbach bedekte? Ist doch izt, da beinahe anderthalb Jahrhunderte auf diese Unthat gewälzt sind, die Sache noch so ins Licht gesezt worden! Nicht aus **Mangel an Urkunden**, sondern weil das **Daseyn wichtiger Urkunden**, ihre Stammtafel, ihre Angaben beim Lehenhof, ihr Verkaufsinstrument, sie verurtheilt, werden sie unterliegen.

b) Die hier etwas versteckt angebrachte Einrede mehrerer Interessenten fällt weg, da der adcitirte Freiherr von Venningen der einzige seines Stammes ist, und der Kaufbrief die bezahlte Summe blos zur Verwendung auf die Lehen und Stammgüter qualificirt (13).

Endlich ist auch

c) das allegirte Gesez genauer analysirt, kein Palladium für die Freiherrn von Venningen.

Die

---

(13) Stelle des Kaufbriefs:

— Per 4000 fl. bahres Gelts — welche erlösende Gelder gesambte Herrn von Venningen zu Wiederaufrichtung Ihrer Sammtlicher Lehengüter zu employren expreſslich sich mit dem Ahnhang verpflichtet, da über kurz oder lang einiger Fähler erscheinen, daß die Gelder nit wie Recht angelegt werden sollten, man Fug und Macht haben, sich an Ihrem Haab und Gut zu erholen, vnd da ein oder ander under Ihnen obgemelter Hrn. von Venningen ohne Leibserben mit todt, daß Gott gnädig verhüten wolle, abgehen würde, Soll dessen Antheil **wieder vff den Stammen und nächsten Agnaten verfallen** 2c.

Ausserdem, was diese Stelle beweisen soll, kann man mit Wahrscheinlichkeit daraus schliesen, daß die Verwendung dieser in jener Zeit großen Summe in Güther, welche ohne Zweifel die Plagen des dreisigjährigen Kriegs hart empfunden hatten, vielleicht der Grundstein des Freiherrl. von Venningenschen Familienwohlstands gewesen ist.

Die Freiherrn von St. Andre haben dem Freiherrn von Venningen **allerdings** litem **denunciirt.** Ob zur gehörigen Zeit, ob zu spät? darüber ist schon gesprochen worden. Also ist die angeführte

L. 53. §. 1. D. d. Euict. (14).

welche die **gänzliche Unterlassung** der Litisdenunciation voraussezt, hier **gar nicht anwendbar.**

Ferner fordert das Gesez, daß der Käufer untergelegen seyn müsse, weil er von seinem Verkäufer die dienliche Vertheidigungsmittel nicht eingeholt habe. Abermals ein fremder Fall.

Die Freiherrn von Venningen wusten — das hat die Erfahrung gelehrt — und konnten in der Helfte dieses Jahrhunderts nicht mehr wissen, als ihre Käufer auch wusten. Und überdieß versagten sie diesem die Mittheilung der Zaubermittel, die sie izt simuliren.

Endlich stellt das Gesez gegen den Käufer, der litem nicht denunciiret hat, und aus Mangel an Hülfsmitteln unterliegt, die entfernte Vermuthung der Gefährde auf. In diesem Fall sind die Freiherrn von St. Andre wohl nie gewesen. Sollte aber nicht die Rückanwendung auf den Verkäufer gelten, der, beigerufen, seine Unterstüzung versagt, und in einem Anfall von irrer Laune die Sache seines Käufers, die so durchaus seine eigene ist, für schlecht erklärt?

§. 21.

Der **andere Punct** (s. oben §. 16.) welchen der Freiherr von Venningen darzuthun übernommen hat, **die Nichtigkeit der Freiherrl. von St. Andreischen Beweisschrift** über die in der Urtel vom 23ten Jun. 1733. ihm vorbehaltene Alternativen, kann keinem glücklichern Schicksal entgegen sehen, als dasjenige ist, das, **wie man gezeigt hat, den ersten trift.**

Die

---

(14) Si, cum possit emtor auctori denunciare, *non denunciasset*, idemque victus fuisset, *quoniam parum instructus esset*, hoc ipso uidetur dolo fecisse, & ex stipulatu agere non potest.

Die Venningensche Gründe, um zu zeigen, daß St. Andre auſſer Stand seie, eine der drei Alternativen der Kammergerichtlichen Urtel zu beweiſen, theilen ſich alſo auch in drei Abſchnitte.

§. 22.

I. Der erſte Alternativbeweis ſoll dahin gehen, daß dem Freiherrn von Venningen die Denunciation in der geſezlichen Zeit geſchehen seie.

Hier beruft ſich der Adcitat

1) „auf den L. 53. §. 1. D. und L. 8. C. d. Euict.„

Jenes Geſez iſt ſchon oben (§. 20. lit. c.) angeführt, und deſſen Unanwendbarkeit gezeigt worden.

Auch die L. 8. C. ſezt mit ganz trockenen Worten die völlig unterlaſſene Litisdenunciation voraus (15), und iſt alſo hierher nicht anwendbar. Wenn aber, auch bei völlig unterlaſſener Denunciation die Evictionsklage dennoch ſtatt finde? gehört nicht hieher, und iſt ſchon oben ausgeführt worden. (§. 11. ſq.)

Der Freiherr von Venningen ſagt

2) „Man könne ohne Ungereimtheit nicht behaupten, daß die St. „Andre die Sache ihrer Verkäufer aufs beſte vertheidigt hätten; „man könne nicht wiſſen, was Venningen vor 130 Jahren für „Beweiſe für die qualitatem feudi maſculinam gehabt hätten, die „inzwiſchen durch die turbulente Zeiten im Rauch aufgegangen „ſeien.„

Der Freiherr von Venningen zeige, wo ein Mangel in der verſuchten Vertheidigung ſeiner Sache erſcheint.

Er zeige, daß der Vindicationsprozeß über Königsbach vor 1729. oder 1732. angefangen habe.

Dieſes

(15) Emtor fundi, *niſi* auctori aut heredi eius *denunciaverit*, euicto prædio neque ex ſtipulatu, neque ex dupla, neque ex emto actionem contra venditorem vel fideiuſſorem ejus habet.

Dieses ist unmöglich. (§. 20. supr.) Aber gerade hierinnen liegt sein offenes Bekenntnis, daß er 1729. oder 1732. nicht mehr im Stande war, etwas für seine Sache zu sagen, da er der Meinung ist, daß seine beste Urkunden im vorigen Jahrhundert im Rauch aufgegangen seien. Das leztere scheint sehr sich aus dem bekannten Axiom zu rechtfertigen:

Nihil est tam naturale, quam ut eodem modo res soluatur, quo colligata est.

Leider waren die Urkunden nur zu gut erhalten, welche zeigten, daß Königsbach Weiberlehen war; daß die Venningen Euchtersheimer Linie so wenig als Beckermännische Vettern sich zur Lehenfolge qualificirten, als der Vierfürst Herodes; und daß ihr Vorgeben beim Lehenhof, wodurch sie den Muthschein erhielten, auf welchen der Kauf abgeschlossen wurde, offener dolus war.

3) „Unwahr sei es, daß es hinreiche, den Verkäufer beizuladen, ehe „die Condemnation ergehe, zumal da der Käufer die Sikingensche „Klage durch allerlei Ränke geflissentlich verschoben habe.„

Die Beschuldigung der Unwahrheit fällt auf die L. 29. §. 2. D. d. Euict. (s. oben §. 9.) die ausdrücklich das Gegentheil sagt.

Die zwote Beschuldigung, deren Zierlichkeit sie nicht sehr empfiehlt, würde gerade gegen die Adcitaten seyn.

Denn der Freiherr von St. Andre hat alles, was sich für die Sache des Verkäufers sagen lies, gesagt; dieser vermochte nicht, etwas relevirendes beizusezzen; seinem Recht kommt also der rühmliche Charakter zu, mit dem er es hier selbst beehret.

4) „Der Freiherr von Venningen könne nicht eine abgeurtelte und „verglichene Sache ab ovo wieder anfangen.„

Desto schlimmer also, daß er seine Assistenz verweigerte, da die Urtel von 1762. durch die Restitution von ihrer Rechtskraft abgehalten, und er, sogleich bei dem Anfang dieses Verfahrens, adcitirt worden war. Daß aber der Verglich seine Rechte ganz offen erhalten hat, ist oben gezeigt worden. (S. oben §. 6.)

5) „Der Herr von Venningen (heist es weiter) habe keine voll-
„kommene Vertheidigung mehr, weil 4 Mitverkäufer ausgestor-
„ben seien, welchen sämtlich die Litisdenunciation hätte ge-
„schehen müssen.„

Es ist schon gezeigt, daß sich die ausgestorbene Euchtersheimer Stämme in dem jezt lebenden Herrn von Venningen vereinigen. (S. oben §. 20. b.) Und ausgestorben waren sie schon vor 1732., so, daß also schon beim Anfang des Prozesses die Denunciation an ihre Manen hätte geschehen müssen.

6) Endlich glaubt der Freiherr von Venningen, "daß, weil in offe-
„nen Druckschriften das factum causæ principalis syndiciret worden
„seie, dem Freiherrn von St. Andre obgelegen hätte, dem Ver-
„halt genauer nachzuforschen, und per implorationem novæ re-
„stitutionis causam ad statum ulterioris defensionis zu bringen,
„welches durch den heimlichen Transact vereitelt worden seie."

Gegen den Freiherrn von St. Andre, der von diesen Druckschriften nichts gesehen hat, kann dieser Vorwurf nicht wirken. Aber könnte der Freiherr von Venningen seinen dolum offenbarer, als hier geschiehet, an Tag legen, Er, der zu dem remedio ordinario restitutionis beige-laden, seinen emtorem ganz hülflos lies; Er, der dieses Rettungsmit-tel, wenn es eines ist, wußte, und seinem Käufer verschwieg; Er will diesem izt verargen, ein ausserordentliches Rechtsmittel nicht ergriffen zu haben, von dem sich weiter kein Heil versprechen lies, als daß der Ver-käufer mit eben der stillen Freude, mit welcher er seinen Käufer ohne Un-terstüzung die Restitutionsinstanz durchkämpfen lies, auch hier zugesehen hätte, wie der Freiherr von St. Andre, mit gänzlicher Aufopferung seines Familienglücks, in dem unseeligen Wirbel eines ewigen Prozesses herum-getrieben worden wäre?

Warum übrigens der Freiherr von Venningen einen öffentlich ab-geschlossenen, und dem höchsten Reichsgericht öffentlich vorgelegten Ver-glich, einen heimlichen Transact nennet, ist Problem.

7) Der Adcitat beschuldigt den Freiherrn von St. Andre, "daß die-
„ser die kammergerichtliche Urtel captios verdrehe, da diese ihm den

„Beweis auferlege, daß er die Denunciation in der gesezlichen Zeit „gethan habe, er aber beweisen wolle, daß die Adcitation in resti„tutorio nicht verspätet seie. Die gesezliche Zeit seie der Anfang „des Prozesses, oder höchstens das Appellatorium; das restituto„rium seie ein remedium extraordinarium, worinnen nur nova „gehöret werden. Das St. Andreische Restitutionsgesuch seie „blos in fraudem legis und absque novis interponirt worden."

Wenn der Herr von St. Andre beweisen soll: daß er in der gesezlichen Zeit denunciiret habe; und beweißt: daß die Restitutionsinstanz die gesezliche Zeit, und die Adcitation in dieser nicht verspätet seie; so ist dieses nach jeder vernünftigen Logik einerlei. Wer dem Herrn von Venningen sagt, daß der Anfang des Prozesses oder das Appellatorium die gesezliche Zeit sei, sagt ihm etwas unrichtiges. Kein Gesez im Römischen Codex bestimmt der Litisdenunciation eine Frist, als dasjenige, welches oben (§. 9. sq.) angeführt, erläutert, und woraus bewiesen ist, daß sie nur vor einer rechtskräftigen Urtel geschehen müsse.

Wer dem Herrn von Venningen sagt, daß das Restitutorium ein remedium extraordinarium seie, muß nie mit der Cameralrestitution bekannt worden seyn, muß nie, auch nur ein Compendium, darüber gelesen haben (16).

Wer ferner dem Herrn von Venningen sagt, daß die Restitutionsergreifung des Freiherrn von St. Andre nur in vexam & fraudem legis geschehen seie, muß vergessen haben, wie hoch er oben die Mannlehneigenschaft von Königsbach, das (Hauptargument des Freiherrn von St. Andre in restitutorio) selbst anschlägt.

Und wer ihm endlich sagt: daß in restitutorio blos nova gehöret werden, scheint nicht gewußt zu haben, was jeder Anfänger weiß, daß

es

---

(16) F. G. Tafinger, Instit. Iurispr. Cameral. Ed. d. 1776. §. 1001. p. 837.

Remedium uero restitutionis in integrum jam est *remedium iuris ordinarium.*

Ludolf, Comment. system. d. l. C. sect. 2. §. 6.

Hiller, Disp. de Concurd. & electione utiliori remed. §. 6.

es dort erlaubt ist, mit den Novis die alte Gründe verstärkt vorzutragen. (S. oben §. 8.)

8) Der Freiherr von Venningen, welchem die Präjudicien **der Frau Gräfin von der Ley**, die den **Herrn von Bürresheim** in restitutorio mit Erfolg beiladen lies; und des **Closters Michelstein** gegen den **Herrn Landgraven von Hessen Homburg**, wobei der **Herr Herzog von Braunschweig** in eben dieser Instanz mit eben der glücklichen Würkung adcitirt worden war, entgegen gehalten wurden, verwirft diese deswegen, „weil sie nicht auf den gegenwärtigen Fall passen, und sagt unter „andern: es müßte erwiesen werden, daß die Gräfin von der Ley „vor 130 Jahren unterlassen habe, den Herrn von Bürresheim „beizuladen, und daß per sententiam cameralem die Zeit des „restitutorii für gesezlich seie gehalten worden."

Gegen solche Argumente kann freilich der Freiherr von St. Andre nichts sagen.

9) Der Freiherr von Venningen hat behauptet, "daß die St. Andreische Evictionsklage gegen ihn längst verjährt seie," und sich deswegen auf die

L. 3. Cod. de 30. vel 40. annor. præscript.

berufen, deren Inhalt ist, daß alle in engere Gränzen nicht eingeschlossene Klagen innerhalb 30 oder 40 Jahren präscribirt werden. Er dehnt dieses unter der Auctorität einiger Rechtsgelehrten (17) dahin aus, "daß sogar eingeführte Klagen, wenn sie innerhalb „dieser Zeit liegen bleiben, erlöschen."

Weder das angeführte Gesez, noch jene Meinungen der Rechtsgelehrten passen im mindesten auf den vorliegenden Fall. Die Evictionsklage wird nicht eher gebohren, als bis die Sache wirklich evincirt wor-

den

(17) Lauterb. Coll. th. pract. L. 44. Tit. 3. §. 9.
Stryk, d. act. for. inv. sect. 4. m. f.
Meuius VIII. 459.

den ist. Dieses lehrt die Natur der Sache, dieses lehren die wörtliche Vorschriften der Gesetze (18).

Uebri=

(18) L. 74. §. 2. D. d. Euict.

Mota quæstione *interim non ad pretium restituendum sed ad rem defendendam* venditor conveniri potest.

L. 3. C. eod.

qui rem emit, & post possidet, *quamdiu evicta non est* — — convenire non potest.

Add. L. 1. D. d. rerum permut.

Itaque *si euicta res non sit*, nihil debet.

Lauterb. l. c. Tit. de euict. §. 24.

Nonnisi re *actualiter* euicta, euictionis actio *fundatur*.

Id. §. 39. hac actiones regulariter perpetuæ sunt, adeo ut nec directo longissimo tempore præscribantur. Competunt enim haud pure, sed tantum sub conditione, si res fuerit euicta; *ergo ante rem euictam locum non habent.* L. 7. D. h. t. & ita quoque intelligenda est. L. 21. C. eod.

Ebendieses bestimmen L. 35. & 57. D. eod.

Mißverstandene Gesetze, die zwar der Freiherr von Venningen nicht allegirt hat, die aber unter seinen Scheingründen einen hohen Rang behauptet hätten, haben einige Rechtslehrer auf die irrige Meinung geführt, daß die Evictionsklage vor ihrer Entstehung verjährt werden könne. L. 54. D. d. Euict. sagt: Qui alienam rem vendidit: post longi temporis præscriptionem vel usu capionem, desinit emtori teneri de euictione. Die Glosse allegirt hierbei L. 19. C. eod. Si obligata prædia venundedisti, & longi temporis præscriptione solita emtores se tueri possunt, euictionis periculum timere non potes.

Es erhellet aber aus diesen Gesetzen selbst, und aus den Auslegungen der bewährtesten Rechtslehrer, daß sie von der Präscription des Käufers *contra euincentem* handeln. Daß der Freiherr von St. Andre die Entgegensezung dieser Einrede nicht versäumt, sondern mit aller Stärke gegen den von Sikingen genüzt hat, ist eben so bekannt, als dieses, daß sie verworfen worden ist.

Uebrigens ist dem Freiherrn von Venningen in den Verhandlungen gezeigt worden, daß, wenn diese seine Behauptung eben so gegründet wäre, als sie mit den Gesezen im Widerspruch stehet; dennoch aus Ursachen, welche die Verjährung hemmen, hier keine Präscription statt findet.

§. 23.

II. Die Ausführung der zwoten Alternativ des nachgelassenen Beweises, daß der Freiherr von St. Andre aus erheblichen Ursachen an der frühern Litisdenunciation gehindert worden seie, hat der Freiherr von Venningen dadurch zu entkräften gesucht, daß er geradezu erklärt, "es „seie in der St. Andreischen weitwendigen Geschichtserzählung nicht der „Schatten einer Verhinderung begriffen, und die Geschichte selber un„ächt und unbewiesen."

Man muß also blos sich auf das berufen, was oben (§. 10.) in Bezug auf die actenmäsige Geschichtserzählung vorgetragen worden ist.

Doch wird es die Mühe lohnen, einen Einwurf des Gegentheils zu berühren, um eine Charakteristik seiner Gründe und seiner Logik zu geben.

St. Andreischer Seits war gezeigt worden, daß die Verhandlungen vor der Friedenscommission in possessorio summariissimo versirt haben, und daß er hierzu den Freiherrn von Venningen nicht habe adcitiren können, weil **von seinem eigenen** facto die Rede gewesen seie.

Gedachte Commission hatte notorisch die Restituenda ex capite amnestiæ & gravaminum zu besorgen. Hier belangte Sikingen den von St. Andre, weil dieser occasione motuum bohemicorum in den Besiz von Königsbach gekommen sei. Nur über solche Fälle war, eben so notorisch, die Jurisdiction jener Commission gegründet. Rollin von St. Andre zeigte, daß er nicht durch Gewalt der Waffen, sondern durch ein von seiner Gemahlin Lucrezia abstammendes, und von ihm geltend gemachtes Retentionsrecht, den Besiz von Königsbach erhalten habe. Hier war also von einem factum, das dem Venningenschen Verkauf vorangieng, die Rede; von einem factum, worüber Venningen gar keine Auskunft geben konnte; von einem factum, das Venningen weder würde haben verantworten wollen, noch zu verantworten schuldig gewesen wäre.

Und hierüber ruft jezt der Freiherr von Venningen in seinen Verhandlungen mit groser Energie aus: wer jemals gehört habe, daß den Verkäufer das Possessorium nichts angehe? und beweist aus Allegaten des canonischen Rechts: beatos esse possidentes!

Ebenderselbe um zu zeigen, daß in jenem Zeitpunct petitorische Säze seien vorgetragen worden, beruft sich auf

III. §. 15.

wo, wie er sich ausdrückt, der Freiherr von Sikingen dem von St. Andre **deutlich genug eingerieben habe**, daß petitorische Säze verhandelt worden seien.

Man darf nicht erst erinnern, daß die angeführten Schriften Prozeßschriften **des damaligen Gegners** des Freiherrn von St. Andre sind.

§. 24.

III. Die lezte Alternativ des vorbehaltenen Beweises gieng dahin, das der Freiherr von St. Andre zur Litisdenunciation gar nicht verbunden gewesen seie. Ehe der Freiherr von Venningen sich über diesen Punct erklärt hat, läßt er in seinen Verhandlungen Gepränge von Acceptationen St. Andreischer Geständnisse vorangehen, welche dahin zusammenlaufen: daß Rollin von St. Andre die Sikingenschen Ansprüche vor dem Kauf gewußt, daß Sikingen ihn sogar vorher schon bei dem Lehenhof belangt habe, und daß er also ein redemtor alienarum litium, folglich zu keiner Währschaft berechtiget sei.

Man hat dem Freiherrn von Venningen dargethan, daß die diesseitige **gegenwärtige** Geschichtserzählung und Wissenschaft von der Wissenschaft **der St. Andreischen Vorfahren** begreiflich ganz verschieden gewesen seie, und daß sehr viele Briefe und Urkunden bei den Acten liegen, welche beweisen, wie ganz unbelehrt jene Vorfahren über die Sikingensche Erbschafts- oder Vindicationsansprüche gewesen sind (19).

Man

(19) Man vergleiche mit dieser Stelle oben §. 10. von den Worten an: Jene Geschichtserzählung enthält ꝛc.

Man hat ihm aber auch gezeigt, daß alle diese Behauptungen unnüz sind, da, bei wirklich ausdrücklich stipulirter Evictionsleistung diese sohne Widerrede auch an den redemtorem alienarum litium prästirt werden müßte.

§. 25.

Von der Litisdenunciation wird, wie oben gezeigt worden ist, (§. 11.) der Käufer entbunden, wenn notorisch der Verkäufer kein Recht zur verkauften Sache hat, oder wenn er beim Verkauf in dolo war.

In Ansehung des ersten Puncts spricht der Freiherr von Benningen in seinen Verhandlungen mit vieler Heftigkeit, und sagt unter andern: "daß dadurch der Freiherr von St. Andre selbst, seine „Advocaten und Procuratoren, als meineidige Männer dargestellt „werden, besonders weil sie das Restitutorium in einer notorisch un„gerechten Sache ergriffen, und den Restitutionseid abgeschworen ha„ben. Nur die Gewaltthat Rollins von St. Andre seie ungerecht „gewesen, vermöge welcher er Königsbach unter dem Vorwand eini„ger Verwendungen an sich gerissen, und die Freiherrn von Ben„ningen genöthigt habe, **gegen drei Trümplen** auf ihre gerech„teste Ansprüche zu verzeihen. Durch drei Lehensrescripte, die den „von Sikingen so lange zum Stillschweigen gebracht haben; durch „die Stimmentheilung der Friedensexecutionscommissarien; durch das „obsiegliche Urtel in erster Instanz, durch die Compensation der Ko„sten in appellatorio, sei erwiesen, daß die Sache gewiß nicht no„torisch ungerecht habe seyn können. Der Lehenhof könne diese „Sprache als wahre Felonie betrachten."

Man sieht, wie sehr hier alles durcheinander geworfen ist.

Die St. Andreische, bekanntlich in Rechten zugelassene, Retention wegen Meliorationen und eines in feudo zu suchenden Dotalanspruchs, soll ungerechte Gewaltthat seyn; und doch ist über dieses factum jene Stimmentheilung der Friedensexecutionscommission, die so sehr angepriesen wird, entstanden. Die Urtel in erster Instanz war interlocutorisch; und ihr Hauptmoment die Präscription; ein pur St. Andreisches factum. Uebrigens kann sich der Freiherr von Ben-

ningen auch hier nicht von dem Gedanken losmachen, daß man dieselbe Sache am Schluß der Verhandlung in einem andern Licht ansehen könne, als bei ihrem Beginnen.

Bemerkungswerth ist indessen die Variation, deren sich der Adcitat schuldig macht.

Hier preißt er seiner Vorfahren Rechte als Lehenfolger in Königsbach; Rechte, die nur existiren konnten, wenn dieses Guth kein Kunkellehen war. Und oben (§. 22. n. 7.) nennt er die von St. Andre eingeführte Restitution vexas, Handlungen in fraudem legis. Und doch war ihr Hauptmoment der Beweis der qualitatis feudi masculinæ.

Hier findet er notorisches Recht, und eine vortrefliche Sache, und nennt es Felonie, daß der Freiherr von St. Andre, nach dem Verlust des Prozesses, sie anders findet: und oben (§. 12.) ist gezeigt worden, daß er gerichtlich die St. Andreische Sache für unverantwortlich schlecht erkläret hat.

Den zweeten Grund der Unverbundenheit zur Litisdenunciation, den dolum der Verkäufer, hat der Freiherr von Venningen kurz übergangen, und mit dem ersten für abscheuliche Calumnie und Ehrenantastungen erklärt.

Der Freiherr von St. Andre würde sich selbst zu erniedrigen glauben, wenn er seinem Herrn Gegner, ohne die Erforderniß oder den Nuzen seiner Sache, Unannehmlichkeiten gesagt hätte. Er ist mit vielen Ausdrücken, die sich der Herr Adcitat in seinen Verhandlungen erlaubt hat, weil sie aus der untern Atmosphäre des Sprachgebrauchs sind, nicht einmal bekannt. Aber die juristische Sprache ist noch nicht cultivirt genug, um die Ausdrücke dolus und mala fides zum Compliment zu adouciren.

§. 26.

Die Gründe beeder Theile sind bis izt so gedrängt, als möglich, vorgelegt worden. Der Freiherr von St. Andre darf den Blick seiner Richter nicht scheuen. Er hat keine Schuzwehr gesucht, als

die Schuzwehr der Geseze; er ist überzeugt, daß seine Richter keine Leidenschaft kennen, als die, jedem sein Recht zu geben.

Und, wenn Billigkeit in dieser Sache eine Stimme hat, wer wird gerechtere Ansprüche auf sie haben, der Nachkomme der Käufer eines Guths, der nach einem mit ungeheuren Kosten verbundenen Rechtsstreit, und nach Aufopferung schwerer Summen zulezt noch siebenzigtausend Gulden im Weg der Güte bezahlen muß, um jenes zu retten; oder der Nachkomme der Verkäufer, die im Jahr 1651. eine damals höchst ansehnliche Summe von viertausend Gulden baar erhielten, und sich von weit grösern Schulden durch Ueberweisung losmachten (20); Vortheile, welche in ihre Lehen und Stammgüther verwendet wurden, und die also der gegenwärtige Herr Adcitat, der einzige Lehn- und Stammfolger jener Linie, noch fortgeniest?

§. 27.

Auf die Erstattung jener Summe von siebenzig tausend Gulden, und aller Zinse, Kosten, und Schäden, konnte daher der Freiherr von St. Andre nach Recht und Billigkeit seine Rückforderung gegen den Herrn Adcitaten formiren.

Zwar nennt er dieses "eine lächerliche Zeche, vor dem Wirth gemacht, die wegen des mit dem Freiherrn von Sikingen eingegangenen Verglichs nach den

L. 56. §. 1. D. & L. 17. C. d. Euict.

wegen Unterlassung der Interposition eines Rechtsmittels, das die von Venningensche Rechte salvirt hätte, gar nicht gehört werden könne."

Allein

---

(20) Eine | 196 | vorgelegte Consignation der auf dem Guth Königsbach gehafteten von Venningenschen Passivschulden, welche von den nachgekommenen Besizern des Guths, Generalmaior Eberhard von Beckermann und Obristen Daniel Rollin von St. Andre, bezahlt und abgetragen wurden, specificirt sie auf 33755 fl. Nach der jezigen Ausmünzung der Mark Silbers erhöht, und die Zinse fortberechnet, eine ungeheure Summe! die erst die Wichtigkeit des von Venningenschen Erbietens (oben §. 5.) recht anschaulich macht.

Allein hierauf ist schon oben genug gesagt worden.

Zwar wiederholt er nochmals, "daß bei fünf Transigenten ihn nur der fünfte Theil, wovon noch überdieß die Helfte bei der Familie von der Tann, die in gleichem Grad von dem mitverglichenen Philipp Ludwig von Venningen, **mütterlicher Seits**, herstamme, gesucht werden müsse.

Allein schon der bezeichnete Beisaz verurtheilt, wie oben hinreichend gezeigt worden ist (§. 20. lit. b.), diese Einrede mehrerer Interessenten.

Ohne Anstand würde der Freiherr von St. Andre wohl zufrieden seyn können, wenn die im Jahr 1650. bezahlte Summe von 4000 fl. mit den damals übernommenen weitern Schulden, deren Verzeichnis er |196| beigebracht hat, (vergl. §. 26. not. 20.) und deren Richtigkeit die Freiherrn von Venningen im Kaufinstrument von 1650. selbst anerkannt haben (21), von dem Freiherrn von Venningen in dem Verhältnis des gegenwärtigen Werthes mit allem Interesse zurückbezalt würden; weil dieses nach der mäsigsten Berechnung eine weit grösere Summe, als seine gegenwärtige Forderung, ausmacht. Es ist aber allzudeutlich in den Gesezen bestimmt, was der Freiherr von St. Andre zu fordern hat; und dieses überhebt ihn jener Liquidation.

Schon als wissentlicher Verkäufer einer fremden Sache ist der Freiherr von Venningen, nach bekannten Rechten, seinem Käufer ad id quod interest, verbunden.

Allein, da in dem Kaufbrief von 1650. eine unbedingte Gewährleistung, wie man oben weitläuftig gezeigt hat, enthalten ist: so tritt die Bestimmung der Gesezе ein, nach welchen der Verkäufer geradehin id, quod

---

(21) Verb. Worauf endlichen nach hinc inde gehaltenen Recessen auch von ermeldtem Herrn Obristen, wegen Dero starckh habender Spruch vndt Forderung, so sein in Gott seelig ruhender Herr Schwägervater auf gemeltes Lehen bezalten Schulden, Baukosten vndt anderst, zu suchen, genugsam bescheint vndt liquidirt hatt ꝛc.

quod intereſt, bezahlen muß, und nach welchen das Steigen oder Fallen des Werths der evincirten Sache ihm unwiderſprechlich zum Nachtheil oder zum Gewinn gereicht (22); es tritt die Auctorität aller Rechtslehrer von Gewicht, welche ſich in Anerkenntniß dieſer geſezlichen Vorſchriften vereinigen, auf die Seite der St. Andreiſchen Anſprüche (23).

Was alſo der Freiherr von St. Andre an ſeinen Gegner hat bezahlen müſſen; die Zinnſe daraus von der Zahlungszeit an, und die Prozeßkoſten, mit den Intereſſen und Schadensvergütungen, ſind darunter begriffen, und alles dieſes (für den wahren Verluſt der St. Andreiſchen Familie eine geringe Entſchädigung,) iſt der Freiherr von Venningen ihm zu erſtatten verbunden.

Möchte bald die Gerechtigkeit, welche nicht duldet, daß ein Unſchuldiger Schaden leidet, und noch weniger duldet, daß mit dem Schaden des Einen der andere ſich bereichert, möchte ſie bald in dieſer Sache ihr erhabenes Amt, dem Gekränkten Hülfe zu leiſten, ausüben!

Bayerische Staatsbibliothek München

---

(22) L. 8. 15. 16. 60. 70. D. d. Euict.

(23) Müller ad Struu. Exerc. XXVII. th. 18. ibique allegati auctor.

H. Heinrich

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurze Geschichtserzählung und Darstellung der Gründe in Sachen der Freiherrn von Sikingen gegen die Freiherrn von St. Andre decis. appellat. et restitut. nunc des Freiherrn von St. Andre gegen den Freiherrn von Venningen pcto. Citat. ad assistendum & indemnisandum

[S.l.] 1794

4 Ded. 351 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10350638-7
VD18 10646558